

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Gelten der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Opfer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma Opfer sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der Firma Opfer sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma Opfer. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Firma Opfer an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma Opfer genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung.

Werden zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Materialpreise, Löhne, Steuern und sonstige Lasten erhöht, so ist die Firma Opfer berechtigt, die Erhöhung an den Besteller weiterzugeben.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine sind stets unverbindlich.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma Opfer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Firma Opfer oder deren Untertieranten eintreten - hat die Firma Opfer nicht zu vertreten. Sie berechtigt die Firma Opfer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Firma Opfer von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Die Firma Opfer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma Opfer verlassen hat. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung oder Ablieferung vereinbart worden sind.

6. Gewährleistung

Mängelrügen hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma Opfer innerhalb einer Woche nach Entdeckung des Fehlers unter sofortiger Einstellung der Weiterverarbeitung schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Versand der Ware kann der Besteller Mängelrügen nicht mehr erheben. Im Falle der Mitteilung des Bestellers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, ist der Firma Opfer Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle selbst oder durch einen beauftragten festzustellen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma Opfer darf an dem Liefergegenstand nichts geändert oder selbst nachgebessert werden, andernfalls geht der Gewährleistungsanspruch verloren. Auf Verlangen ist die Ware an die Firma Opfer zurück zu senden.

Bei unverkennbaren Material- oder Ausführungsfehlern, welche die Verwertbarkeit des Liefergegenstandes einschränken bzw. ausschließen, hat die Firma Opfer die Wahl, den Gegenstand unentgeltlich nachzubessern, kostenfreien Ersatz zu liefern, den Minderwert zu ersetzen oder Gutschrift zu erteilen. Ein Recht des Bestellers auf Wandlung, Minderung sowie auf Schadenersatz wegen entgangenem Gewinn, angefallenen Bearbeitungskosten sowie Erstattung mittelbar und unmittelbar entstandener Kosten des fehlerhaften Gegenstandes ist ausgeschlossen, ebenso Konventionalstrafen wegen berechtigter Mängel verspäteter Lieferung.

7. Zahlung

Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Opfer über den Betrag verfügen kann. Im Fall der Hingabe von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wurde. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist die Firma Opfer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Diskontspesen und sonstige Nebenkosten sind zu vergüten. Soweit Wechsel gegeben werden, ist die Firma Opfer bei Verschlechterung der Vermögenslage eines Wechselverpflichtenden berechtigt, trotz Anmahnung der Wechsel Barzahlung und ggfls. auch Sicherheit vor Verfall der Wechsel zu verlangen.

8. Haftungsbeschränkung

Ursachen, auf deren Entstehen die Firma Opfer keinen Einfluss hat, wie auch Fehler in der vom Besteller vorgeschriebenen Bearbeitung oder Wahl des Werkstoffes, entbinden die Firma Opfer von jeder Haftung. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma Opfer als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Die Haftung der Firma Opfer beschränkt sich in allen Fällen auf den Wert des erteilten Auftrages; eine darüber hinausgehende Haftung ist nicht gegeben.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche sich aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Firma Opfer Mudersbach ausschließlich Erfüllungsort.

Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB ist Betzdorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

10. Anwendbares Recht und Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Opfer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.